



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. April 2016

40. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

69. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. März 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

70. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung - U I 2 - Anordnung Nr. II/Nor -
71. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung - U I 2 - Anordnung-Nr. II/Nordh -

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68.

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG über die Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Allgemeinverfügung vom 07. April 2016 aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Geestland einen Sperrbezirk um den Bienenstand, in dem der Ausbruch dieser Bienenseuche amtlich festgestellt wurde, festgelegt. Innerhalb des Sperrbezirkes haben alle Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich für die Besitzer von Bienenvölkern ergeben, wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 9. April 2016 in der Ausgabe der „Nordsee-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Öffnungszeiten im Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Tel.-Nr. 04721/66-2132, oder im Internet unter „www.landkreis-cuxhaven.de“ eingesehen werden.

Cuxhaven, den 11. April 2016

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

69.

VERORDNUNG über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, vom 17. März 2016

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr.1 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.186), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und § 58 Abs.1 Nr.5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 434) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 17. März 2016 für das Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit VZ 240 der Anlage 2 der StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Herbiziden ist nicht zulässig.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1-3 Niedersächsisches Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und der Einlaufschächte.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 13. Dezember 1982 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich:

- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege.
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist — an den jeweiligen Rändern verlaufend — ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

- a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen — an den jeweiligen Rändern verlaufend — ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - dd) verkehrsberuhigte Bereiche gemäß aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gemäß bb).
 - ee) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ff) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen bei Glätte nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf zur Beseitigung von Eis und Schnee nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. Im Bereich von Bäumen, Hecken und straßenbegleitendem Grün darf nicht mit Streusalz gestreut und salzhaltiger Schnee nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung kann der Samtmeindebürgermeister der Samtgemeinde Am Dobrock in begründeten Fällen genehmigen.

(2) Erlaubnisse im Sinne dieser Verordnung sind bei der Samtgemeinde Am Dobrock als örtliche Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(3) Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Sie gilt bis 10 Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung.

Cadenberge, den 17. März 2016

Samtgemeinde Am Dobrock
Der/Die Samtmeindebürgermeister/in
In Vertretung
Peter Uhl

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

70.

AUFHEBUNG einer Schutzbereichanordnung - U I 2 - Anordnung-Nr. II/Nor -

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, 30173 Hannover, 08. März 2016
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr Hans-Böckler-Allee 16
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

I.

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn, 16. Dezember 2015
IUD I 6 - Anordnung-Nr. II / No

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 06. Juni 1986 – U I 2 - Anordnung-Nr. II/Nor - wurde ein Gebiet in der Stadt Cuxhaven und der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Nordholz erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(L.S.) Im Auftrag
Simon

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Nordholz erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III. Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

(L.S.) Im Auftrag
Witzleben
Regierungsdirektorin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade in 21682 Stade, Am Sande 4 a, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, – Schutzbereichbehörde – in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

71.

AUFHEBUNG einer Schutzbereichanordnung - U I 2 - Anordnung Nr. II/Nordh -

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, 30173 Hannover, 08. März 2016
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr Hans-Böckler-Allee 16
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

I.

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn, 16. Juni 2015
IUD I 6 - Anordnung-Nr. II / Nordh (Funkfeuer)

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 07. Februar 1985 – U I 2 - Anordnung-Nr. II/Nordh - wurde ein Gebiet in der Gemeinde Nordleda und in der Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Nordholz erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(L.S.) Im Auftrag
Simon

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Nordholz (Funkfeuer) erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III. Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

(L.S.) Im Auftrag
Witzleben
Regierungsdirektorin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade in 21682 Stade, Am Sande 4a, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, – Schutzbereichbehörde – in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

